

II-640 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

31.5.1967

52/A

A n t r a g

der Abgeordneten S c h e i b e n p r e i f , M i n k o w i t s c h , Dipl.-  
Ing. T s c h i d a , Ing. Karl H o f s t e t t e r und Genossen,  
betreffend Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 2.

-.--.-.-

Das Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 2, ermächtigt in seinem § 15  
Abs. 3 lit. b die Gemeinden, durch Beschluß der Gemeindevertretung die Ge-  
tränkesteuer bis zu einem Höchstsatz von 10 % auszuschreiben. § 14 Abs. 1  
Z. 8 beschreibt diese Abgabe als "eine Steuer auf die entgeltliche Lieferung  
von Getränken - mit Ausschluß von Bier und Milch - sowie von Speiseeis  
(Gefrorenem) im Einzelhandel". Neu gegenüber dem Finanzausgleichsgesetz  
1959, BGBl.Nr. 97, ist der Charakter dieser Abgabe. Bisher handelte es sich  
um "eine bei der entgeltlichen Abgabe an den letzten Verbraucher zu erhe-  
bende Steuer auf Speiseeis und auf Getränke mit Ausnahme von Bier und Milch".  
Aus einer Verbrauchssteuer wurde die Getränkesteuer in eine umsatzsteuer-  
artige Verkehrssteuer umgewandelt, wobei die verwendete Terminologie dem  
Umsatzsteuerrecht entlehnt ist. (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvor-  
lage 231 der Beilagen XI. GP., zu § 14, Seite 13).

Es soll daher durch Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes 1967 der  
vorherige Zustand wiederhergestellt werden, d.h. die Getränkesteuer soll  
wieder als Verbrauchssteuer eingerichtet werden, wie es auch dem Erkenntnis  
des Verfassungsgerichtshofes G 28/60 entspricht.

-.--.-.-

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., womit das Finanzausgleichsgesetz 1967 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I.

1.) § 14 Abs. 1 Z. 8 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 2, hat zu lauten wie folgt:

"8. Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch,".

2.) § 15 Abs. 3 lit. b des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 2, hat zu lauten wie folgt:

"b) die gemäß § 14 Abs. 1 Z. 8 bezeichneten Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch und begrenzt mit 10 v.H. des Entgeltes;".

## Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am ..... in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

-.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

-.-.-.-

**476 Arbeitnehmerveranlagung**

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7. Dezember 2005 1 K 2020/04 – Rev. eingelegt (Az. des BFH: VIR 14/06).

**Auch wenn für den 31. Dezember des vorangegangenen Jahres eine gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustabzuges zur ESt erfolgte, ist keine Arbeitnehmerveranlagung gem. § 56 Satz 2 EStDV durchzuführen, wenn die Antragsfrist gem. § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG veräuft wurde.**

EStG § 46 Abs. 2 Nr. 8; EStDV § 56.

Hinweis:

Vgl. EFG 2005, 746.

**477 Entfaltung einer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit i. S. des § 50d Abs. 1a EStG 1990/1994**

Finanzgericht Köln, Urteil vom 16. März 2006 2 K 1139/02 – Rev. eingelegt (Az. des BFH: IR 26/06).

**Eine zwischengeschaltete ausländische KapG entfaltet bereits dann eine eigene wirtschaftliche Tätigkeit i. S. des § 50d Abs. 1a EStG 1990/1994, wenn sie als geschäftsleitende Holding mindestens zwei Beteiligungen hält.**

EStG 1990/1994 § 50d Abs. 1a, § 44d Abs. 2 Satz 1; AO § 42 Abs. 1 und 2.

**Aus den Gründen:**

Die Klage ist begründet ... Die Klin. hat einen Rechtsanspruch auf die von ihr für die Streitjahre beantragte KapSt-Erstattung.

**Grundvoraussetzungen der KapSt-Erstattung erfüllt**

Nach § 50d Abs. 1 Satz 2 EStG 1990 kann der Gläubiger von Kapitalerträgen die völlige oder teilweise Erstattung der einbehaltenen und abgeführten KapSt verlangen, wenn diese Einkünfte gem. § 44d EStG 1990/1994 nicht oder nur nach einem unter 25 v. H. liegenden Steuersatz besteuert werden dürfen. Diese Voraussetzungen liegen im Streitfall vor, weil die Klin. eine Muttergesellschaft i. S. des § 44d Abs. 2 EStG 1990/1994 ohne Sitz und Geschäftsleitung im Inland ist, sie unter den zeitlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift Mehrheitsgesellschafterin der Y-GmbH ... war und damit die gesetzliche Mindestbeteiligungsquote gem. § 44d Abs. 2 Satz 1 EStG 1990/1994 erfüllt. Der Senat geht insoweit davon aus, dass die Klin. die Anteile an der Y-GmbH ... im Jahr 1992 wirksam erworben hat. Zwar enthält der Geschäftsanteils-Übertragungsvertrag vom 28. Dezember 1992 keine Angabe zum genauen Kaufpreis und hat der schweizerische Notar lediglich die Echtheit der Unterschriften beglaubigt, doch hat die Klin. die Beteiligung sowie die Kaufpreisschuld seither in ihren Bilanzen ausgewiesen und hat auch der Bekl. nicht eingewandt, dass die Beteiligung wirtschaftlich X persönlich zuzurechnen wäre. Auch sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Übertragungsvertrag nur zum Schein abgeschlossen worden wäre.

**Erstattung nicht durch § 50d Abs. 1a EStG ausgeschlossen**

Anders als der Bekl. meint, ist er nicht nach § 50d Abs. 1a EStG 1990/1994 an der Erstattung der KapSt gehindert. § 50d Abs. 1a EStG 1990/1994 schließt den Anspruch einer ausländischen Gesellschaft auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung nach § 44d EStG 1990/1994 oder nach einem

DBA nur aus, soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Steuerentlastung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten, für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonstige beachtliche Gründe fehlen und sie keine eigene Wirtschaftstätigkeit entfaltet.

**Tatbestandsvoraussetzungen müssen entgegen BMF-kumulativ vorliegen**

Die vorgenannten Erfordernisse müssen dabei nach dem eindeutigen Wortlaut des § 50d Abs. 1a EStG 1990/1994 kumulativ vorliegen, um die Steuerentlastung zu versagen (ebenso BFH-Urteil vom 31. Mai 2005 IR 74, 88/04, BFHE 210, 117, BStBl II 2006, 118). Soweit die FinVerw. nunmehr durch das Schreiben des BMF vom 30. Januar 2006 (IV B 1 - S 2411 - 4/06, BStBl I 2006, 166) die Auffassung vertritt, die beiden letztgenannten Tatbestandsmerkmale müssten nur alternativ neben der fehlenden Entlastungsberechtigung vorliegen, verkennt sie die klare Wortlautgrenze in § 50d Abs. 1a EStG 1990/1994. Dort wird der Anspruch einer ausländischen Gesellschaft auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung nur ausgeschlossen, soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Steuerentlastung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten, für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonstige beachtliche Gründe fehlen „und“ sie keine eigene Wirtschaftstätigkeit entfaltet. Abgesehen davon, dass die von der Verwaltung vertretene Auffassung auf eine teleologische Extension der Norm hinausläuft, welche wegen des klaren Wortlauts alleine dem Gesetzgeber vorbehalten ist, ist sie auch weder von der Gesetzeshistorie noch dem Normzweck gedeckt. Ausweislich der Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 12/5630, S. 65) wollte sich der Gesetzgeber nämlich auf die Rspr. zu den sog. Basisgesellschaften anlehnen und hat den Wortlaut des § 50d Abs. 1a EStG 1990/1994 ohne Veränderungen aus Urteilen des BFH entnommen. So hat etwa der BFH bereits durch Urteil vom 17. Juli 1968 (I 121/64, BFHE 93, 1, BStBl II 1968, 695; auch BFH-Urteil vom 29. Januar 1975 IR 135/70, BFHE 115, 107, BStBl II 1975, 554) wörtlich entschieden, dass „Basisgesellschaften im Ausland ... den Tatbestand des Rechtsmissbrauchs vor allem dann (erfüllen), wenn für ihre Errichtung wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen und wenn sie keine eigene wirtschaftliche Tätigkeit entfalten.“ Mit anderen Worten hat bereits der BFH davon ausgegangen, dass die sachlichen Tatbestandsmerkmale kumulativ vorliegen müssen.

**§ 50d Abs. 1a EStG 1990/1994 gibt gegenüber § 42 AO tatbestandlichen Rahmen vor**

Indem § 50d Abs. 1a EStG 1990/1994 ausdrücklich auf das (alternative) Erfordernis wirtschaftlicher oder sonst beachtlicher Gründe abstellt, gibt er als gegenüber § 42 AO a. F. spezieller Vorschrift zur Vermeidung von Gestaltungsmissbräuchen den tatbestandlichen Rahmen auch für den daneben anzuwendenden § 42 AO abschließend vor. Die Vorschrift hat also zum Zweck, durch ergänzende tatbestandliche Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer möglichen Unvollständigkeit von § 42 AO a. F. zu begegnen (BFH-Urteil in BFHE 210, 117, BStBl II 2006, 118). Darauf ändert auch § 42 Abs. 2 AO (in der Fassung des StAndf 2001) nichts, weil in Fällen des § 50d Abs. 1a EStG 1990/1994 die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 AO, auf die auch dessen Abs. 2 abstellt, infolge des spezialgesetzlichen Wertungsvorrangs verdrängt worden (Gosch in Kirchhof, EStG, § 50d Rz. 43).

**Vorliegen außersteuerlicher Gründe unerheblich ...**

Durch sein Urteil in BFHE 210, 117, BStBl II 2006, 118 hat der BFH in Abgrenzung zu seinem Urteil vom 20. März 2002 (IR 38/00, BFHE 198, 514, BStBl II 2002, 819) zum Merkmal des Fehlens wirtschaftlicher oder sonst beachtlicher Gründe für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft entschieden, dass eine nicht mit eigenen Räumlichkeiten